



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 08.11.2018

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wurde der Firma

**Nürnberg Personal GmbH**  
**Winzinger Str. 65**  
**67433 Neustadt**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern am 16. Juli 2018 vom 17. Juli 2018 bis zum  
16. Juli 2019 erteilt.

im Auftrag

*Joachim Bege*



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.